



Beschluss

Geschäftszeichen: B-211228-01 (02)

Beschlussdatum: 07.09.2022

Ausfertigung/Zustellung: 09.09.2022

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen gravierender Missstände am Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (PetA)
der Bundesrepublik Deutschland
(der Beschuldigte)

und – in diesem Zusammenhang – gegen

Fr. Martina Stamm-Fibich, Vorsitzende des Petitionsausschusses
(die Beschuldigte)

hat das Kollegium in der Sitzung am 07.09.2022

an der teilgenommen haben

- der Vorsitzende des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Bremer (als Vorsitzender)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Spohr (als 1. Beisitzer)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Spohn (als 2. Beisitzer)
- das Kollegiumsmitglied Hr. Kuhn (als Verantwortlicher für die Beurkundung)

beschlossen:

I.

Es wird festgestellt, dass die Beschuldigten den Aufforderungen im Kollegiumsbeschluss v. 10.03.2022 zum Gz. B-211228-01 (01), den Beschuldigten zugestellt am 14.03.2022, in keinem einzigen Punkt nachgekommen sind.

Die im vg. Beschluss ausgewiesenen Fristen sind fruchtlos verstrichen.

II.

Es wird festgestellt, dass die Beschuldigten hinsichtlich der Punkte V, VI, VII des vg. Beschlusses eine Auskunftspflicht haben.

Es wird festgestellt, dass die Beschuldigten mithin ihren Amtspflichten nicht nachgekommen sind.

III.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, insofern innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 20.000,-- als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Sollte der Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000,--, beginnend mit dem 01.10.2022.

IV.

Die Beschuldigte wird aufgefordert, insofern innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 2.000,-- als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Sollte die Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000,--, beginnend mit dem 01.10.2022.

V.

Die dem Kollegium in dieser Sache neu entstandenen Aufwendungen/Kosten werden auf EUR 900,-- festgesetzt – und den Beschuldigten wie folgt auferlegt:

- dem Beschuldigten zu 80 %
- der Beschuldigten zu 20 %

Die Erstattung der Aufwendungen/Kosten hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-02 dieses Beschlusses zu erfolgen.

VI.

Dieser Beschluss wird zugestellt:

- dem Beschuldigten
- der Beschuldigten

VII.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Begründung und Hinweise

Angesichts aller sachlichen Gegebenheiten, die diesem Verfahren zu Grunde liegen – bezüglich der Details wird auf die Ausführungen des Kollegiums im Beschluss v. 10.03.2022 zum Gz. B-211228-01 (01) verwiesen - sind die Beschuldigten verpflichtet, die eingeforderten Auskünfte zu erteilen.

Dieser Auskunftspflicht sind die Beschuldigten (bisher) nicht nachgekommen.

Das Kollegium sieht daher die in diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen als erforderlich und als dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt an.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass alle Forderungen aus zurückliegenden Kollegiumsbeschlüssen in dieser Sache - z. B. Beschluss v. 10.03.2022 zum Gz. B-211228-01 (01) – unverändert weiterhin bestehen bleiben.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass das Kollegium in dieser Sache weitere Maßnahmen in die Wege leiten wird, insofern die Beschuldigten den Forderungen in den in dieser Sache ergangenen Beschlüssen nicht nachkommen sollten.

B r e m e r S p o h r S p o h n

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kuhn' with a horizontal stroke at the end.

(K u h n)

Anlage Z-01

Vorgaben für die Zahlung von Ordnungsgeldern an gemeinnützige Organisationen

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

1.
Es bleibt den Beschuldigten überlassen, welche gemeinnützigen Organisationen sie bei der Überweisung der Ordnungsgelder als Begünstigte auswählen - und wie sie den zu zahlenden Betrag aufsplitten.
2.
Es müssen mindestens zwei Organisationen ausgewählt werden.
3.
Die ausgewählten Organisationen müssen staatlich als 'gemeinnützig' anerkannt sein.
4.
Der Beschuldigte darf zu den gewählten Organisationen keinerlei private oder dienstliche Kontakte unterhalten.
5.
Die erfolgten Zahlungen sind dem Kollegium von den Beschuldigten durch die Übersendung entsprechender Belege nachzuweisen. Die Zahlung gilt als geleistet, sobald dem Kollegium die zitierten Belege vorliegen.

Anlage Z-02

Vorgaben für Zahlungen an das Kollegium (Erstattung von Aufwendungen/Kosten)

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses unter Angabe des Geschäftszeichens auf folgendes Konto zu erfolgen:

IBAN: DE40 1009 0000 7292 3790 00

BIC: BEVODEBBXXX

(Berliner Volksbank)

Maßgeblich für die Fristwahrung ist ausdrücklich nicht der Zeitpunkt, zu dem die Überweisung des Zahlungsbetrages veranlasst wird, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Kollegiums eingeht.

Zahlungen mit fehlendem, unvollständigem oder falschem Geschäftszeichen können nicht zugeordnet werden - und gelten als nicht geleistet.